

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Reutlingen
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (BGL. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) i.V.m. Artikel 79, 81, 82 und 85 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

**§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) steht
 - c) Fleischuntersuchung bei freilebendem Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung

- h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
- i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen)
- j) weitere in der Anlage angeführte Tatbestände.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Kann die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.
- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft.

§ 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 24.03.2023 wird mit Wirkung vom 31.03.2025 aufgehoben.

- (2) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 24.03.2023 anzuwenden.

Reutlingen, **17.03.2025**

gez.

Dr. Ulrich Fiedler

Landrat

Anlage zur
Rechtsverordnung des Landratsamtes Reutlingen
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 17.03.2025, gültig ab 01.04.2025

Amtliche Untersuchungen

1. Betriebe mit bis zu 150 oder weniger Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung		Gebühr je Tier
1.1	Einhufer	42,00 €
1.1.1	Nur Schlachttieruntersuchung	8,40 €
1.1.2	Nur Fleischuntersuchung	33,60 €
1.2	Rind/Kalb	26,80 €
1.2.1	Nur Schlachttieruntersuchung	5,40 €
1.2.2	Nur Fleischuntersuchung	21,40 €
1.3	Schwein/Ferkel	17,00 €
1.3.1	Nur Schlachttieruntersuchung	3,40 €
1.3.2	Nur Fleischuntersuchung	13,60 €
1.4	Schaf/Ziege	9,70 €
1.4.1	Nur Schlachttieruntersuchung	2,00 €
1.4.2	Nur Fleischuntersuchung	7,70 €
1.5	Bakteriologische Untersuchung (mit Laborkosten)	69,10 €

2. Betriebe mit 151 bis 400 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung		Gebühr je Tier
2.1	Einhufer	34,40 €
2.1.1	Nur Schlachttieruntersuchung	6,90 €
2.1.2	Nur Fleischuntersuchung	27,50 €
2.2	Rind/Kalb	21,60 €
2.2.1	Nur Schlachttieruntersuchung	4,30 €
2.2.2	Nur Fleischuntersuchung	17,30 €
2.3	Schwein/Ferkel	14,40 €
2.3.1	Nur Schlachttieruntersuchung	2,90 €
2.3.2	Nur Fleischuntersuchung	11,50 €

2.4	Schaf/Ziege	7,90 €
2.4.1	Nur Schlachttieruntersuchung	1,60 €
2.4.2	Nur Fleischuntersuchung	6,30 €
2.5	Bakteriologische Untersuchung (mit Laborkosten)	69,10 €

3. Betriebe mit 401 bis 600 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	Gebühr je Tier
3.1	Einhufer	28,50 €
3.1.1	Nur Schlachttieruntersuchung	5,70 €
3.1.2	Nur Fleischuntersuchung	22,80 €
3.2	Rind/Kalb	17,70 €
3.2.1	Nur Schlachttieruntersuchung	3,60 €
3.2.2	Nur Fleischuntersuchung	14,10 €
3.3	Schwein/Ferkel	12,30 €
3.3.1	Nur Schlachttieruntersuchung	2,50 €
3.3.2	Nur Fleischuntersuchung	9,80 €
3.4	Schaf/Ziege	6,50 €
3.4.1	Nur Schlachttieruntersuchung	1,30 €
3.4.2	Nur Fleischuntersuchung	5,20 €
3.5	Bakteriologische Untersuchung (mit Laborkosten)	69,10 €

4. Betriebe mit mehr als 600 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	Gebühr je Tier
4.1	Einhufer	23,10 €
4.1.1	Nur Schlachttieruntersuchung	4,60 €
4.1.2	Nur Fleischuntersuchung	18,50 €
4.2	Rind/Kalb	13,80 €
4.2.1	Nur Schlachttieruntersuchung	2,80 €
4.2.2	Nur Fleischuntersuchung	11,00 €
4.3	Schwein/Ferkel	10,60 €
4.3.1	Nur Schlachttieruntersuchung	2,10 €
4.3.2	Nur Fleischuntersuchung	8,50 €
4.4	Schaf/Ziege	5,20 €
4.4.1	Nur Schlachttieruntersuchung	1,10 €
4.4.2	Nur Fleischuntersuchung	4,10 €
4.5	Bakteriologische Untersuchung (mit Laborkosten)	69,10 €

5. Hausschlachtung

	Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
5.1	Einhufer	
5.1.1	ohne Schlachttieruntersuchung	40,90 €
5.1.2	mit Schlachttieruntersuchung	48,00 €
5.2	Rind/Kalb	
5.2.1	ohne Schlachttieruntersuchung	27,10 €
5.2.2	mit Schlachttieruntersuchung	32,30 €
5.3	Schwein/Ferkel	
5.3.1	ohne Schlachttieruntersuchung	20,90 €
5.3.2	mit Schlachttieruntersuchung	23,00 €
5.4	Schaf/Ziege	
5.4.1	ohne Schlachttieruntersuchung	13,40 €
5.4.2	mit Schlachttieruntersuchung	15,10 €
5.5	Farmwild ohne Schwarzwild	
5.5.1	ohne Schlachttieruntersuchung	19,20 €
5.5.2	mit Schlachttieruntersuchung	21,90 €
5.6	Als Farmwild gehaltenes Schwarzwild	
5.6.1	ohne Schlachttieruntersuchung	36,90 €
5.6.2	mit Schlachttieruntersuchung	39,60 €
5.7	Bakteriologische Untersuchung (mit Laborkosten)	69,10 €

6. Zuschläge zu den Tätigkeiten, für die nach Tarifvertrag die Stückvergütung gilt

6.1	Zuschlag, wenn die Untersuchung, zumindest aber die Fleischuntersuchung, auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird	80 %
6.2	Zuschlag, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht	80 %
6.3	Zuschlag, wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann	80 %
6.4	Zuschlag, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird	50 %

7. Gesonderte Trichinenuntersuchung bei Haarwild

7.1	Untersuchung während der Dienstzeit	Gebühr je Tier
7.1.1	Probenentnahme durch Jagdausübungsberechtigten	17,70 €
7.1.2	Probenentnahme durch amtlichen Tierarzt, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung	21,20 €
7.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz
7.2.1	Probenentnahme durch Jagdausübungsberechtigten	45,40 €
7.2.2	Probenentnahme durch amtlichen Tierarzt, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung	50,80 €

8. BSE-Untersuchung

Gebühr je Probe
17,40 €

9. Schlachtgeflügeluntersuchung im Herkunftsbetrieb und im Schlachtbetrieb

je angefangene Viertelstunde
26,50 €

10. Farmwild und frei lebendes Wild

10.1	Farmwild	Gebühr je Tier
10.1.1	Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb	2,30 €
10.1.2	Fleischuntersuchung	9,50 €
10.2	Fleischuntersuchung bei freilebendem Wild (Kaninchen, Haar- und Federwild)	9,50 €

11. Mobile Schlachtung im Herkunftsbetrieb/ Notschlachtung

Überwachung der mobilen Schlachtung

(fällt zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffern 1.1 - 1.4; 2.1 - 2.4; 3.1 - 3.4; und 4.1 - 4.4 an)

Je angefangene Viertelstunde
12,80 €

12. Hygieneüberwachung

in Zerlege-, Schlacht-, Verarbeitungs- oder sonstigen Betrieben

je angefangene
Viertelstunde
12,80 €

Sonstige Leistungen

13. Amtliche Bescheinigungen

13.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung

je angefangene
Viertelstunde
26,50 €

13.2 Sonstige Bescheinigung

je angefangene
Viertelstunde
26,50 €

14. Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

je angefangene
Viertelstunde
26,50 €

15. Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung

In Zerlege-, Schlacht-, Verarbeitungs- oder Sonstigen Betrieben

Je angefangene
Viertelstunde
12,80 €

16. Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben

Je angefangene
Viertelstunde
12,80 €

17. Für sonstige durchgeführten Kontrolle werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben

Je angefangene
Viertelstunde
12,80 €

